

Videüberwachung – was ist zu beachten?

Herr Müller hat in einer grösseren Überbauung ein kleines Geschäft mit zwei Parkplätzen unmittelbar vor seinem Schaufenster. In der letzten Zeit hat er vermehrt am Montagmorgen zerbrochene Glasflaschen vor seinem Geschäft gefunden. Herr Müller macht sich Sorgen, dass sein Geschäftsauto durch einen Vandalenakt beschädigt werden könnte. Aus diesem Grund beschliesst er eine Videokamera zu installieren.

Welche Regeln gelten bei einer Videüberwachung?

Auch bei einer Videüberwachung gilt, dass jegliches Handeln im Rahmen der Rechtsordnung zu erfolgen hat. Die Rechtsordnung kennt im Zusammenhang mit Videoaufnahmen explizite Verbotsnormen, wozu etwa der Straftatbestand der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte zählt. Wird beispielsweise der Sitzplatz eines Nachbarn durch die Videokamera aufgenommen, kann dies unter Umständen eine strafbare Handlung darstellen.

Wie der Staat unterstehen auch Privatpersonen dem Datenschutzgesetz. Die Aufzeichnung von Bildern mittels einer Videüberwachungsanlage, die es erlauben, bestimmte Personen zu identifizieren, stellt ein Bearbeiten von Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes dar. Die Videoaufnahmen müssen deshalb den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes entsprechen, wozu die Verhältnismässigkeit, die Zweckgebundenheit sowie das Prinzip von Treu und Glauben zählen. Aus diesen Grundsätzen ergeben sich verschiedene Fragen in Zusammenhang mit einer Videüberwachung, die wichtigsten werden nachfolgend kurz angesprochen.

Was darf mit der Videokamera gefilmt werden – und was nicht?

Der Betrieb einer Videüberwachungsanlage muss gerechtfertigt sein. Wird eine Videüberwachung lediglich aus reiner Neugierde installiert, fehlt es an einer Zweckbindung und stellt kein geschütztes Interesse dar. Die Sicherheit von Personen oder der Schutz des Eigentums hingegen stellen grundsätzlich ein legitimes Interesse für eine Videüberwachung dar. Allerdings sind bei einer Videüberwachung auch die Interessen der betroffenen Personen zu beachten. Dies ist vor allem bei der Ausrichtung und dem Aufnahmebereich der Kamera relevant.

Der Aufnahmebereich hat sich auf das eigene Grundstück zu beschränken. Die Videüberwachung darf weder das Nachbargrundstück noch den öffentlichen Raum – wie das angrenzende

Trottoir oder die öffentliche Strasse – erfassen. Ebenso darf die Videoaufnahme keinen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Personen darstellen. Im geschilderten Fall könnte die Überwachung des Eingangsbereichs der Liegenschaft oder der Briefkästen der Mieter die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen verletzen.

Transparenz der Videüberwachung

Für die betroffene Person muss klar erkennbar sein, dass sie gefilmt wird, bevor sie den Aufnahmebereich der Kamera betritt. Aus diesem Grund ist eine Videüberwachung mit einem deutlich sichtbaren Hinweisschild zu kennzeichnen. Ausserdem müssen der betroffenen Personen diejenigen Informationen mitgeteilt werden, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte geltend machen kann. Dazu zählen mindestens die Kontaktdaten des Verantwortlichen, der Bearbeitungszweck sowie gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger, denen die Personendaten bekanntgegeben werden.

Wie lange dürfen die Aufnahmen aufbewahrt werden?

Das Datenschutzgesetz verlangt, dass Personendaten, welche für den Bearbeitungszweck nicht mehr benötigt werden, vernichtet oder anonymisiert werden. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) empfiehlt eine Aufbewahrungsdauer von 24 Stunden. Eine private Videüberwachung sollte im Zweifelsfall vorgängig sorgfältig überprüft werden. Bei Fragen empfiehlt es sich, frühzeitig eine Fachperson zu kontaktieren.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch